

# ND-7233-150 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Huteeiche im Langseitert“ Daun-Neunkirchen

## R e c h t s v e r o r d n u n g

Über das Naturdenkmal "Huteeiche im Langseitert"  
in Daun-Neunkirchen  
vom 25. April 1983

Aufgrund des § 22 des Landschaftspflegegesetzes vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 04. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

### § 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Einzelschöpfung der Natur wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Huteeiche im Langseitert" in Daun-Neunkirchen.

### § 2

(1) Bei dem Naturdenkmal

"Huteeiche im Langseitert" in Daun-Neunkirchen handelt es sich um einen alten Solitärbaum (Alter: 300 Jahre; Brusthöhenumfang: 3,50 m; Höhe: 22,00 m; Kronendurchmesser: 16,00 m) auf dem Grundstück in der Gemarkung Neunkirchen, Flur 1, Flurstück Nr. 28 (Mößtischblatt Nr. 5706, Hillesheim, Hochwert: 55.63.645 /Rechtswert: 25.54.720).

(2) Mitgeschützt ist der Wurzelbereich zwischen Stammfuß und Kronentraufe.

### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der alten Eiche wegen ihrer Schönheit und Seltenheit sowie ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

- 2 -

### § 4

Folgende Handlungen sind, außer bei Gefahr im Verzuge, ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde verboten:

1. den Baum oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen;
2. Pflanzenbehandlungsmittel oder Insektenvernichtungsmittel zu verwenden;
3. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten oder Auffüllen zu verändern;
4. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
6. bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfriedungen) zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
7. Leitungen zur Ver- oder Entsorgung unter der Erdoberfläche zu verlegen oder Freileitungen zu errichten;
8. Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung der Wasserversorgung des Naturdenkmales führen können (z.B. Verlegen von Halbschalen oder Rohren in Gräben) durchzuführen;
9. Materialien gleich welcher Art (einschl. Schrott) zu lagern;
10. Müll und Abfälle einzubringen oder zu lagern;
11. Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen;
12. land- oder forstwirtschaftliche Nutzung (mit Ausnahme der Weidewirtschaft) vorzunehmen.

### § 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen.

### § 6

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Naturdenkmales und der mitgeschützten Fläche hat auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden.

- 2 -

- 3 -

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 den Baum oder Teile davon entfernt oder beschädigt;
2. § 4 Nr. 2 Pflanzenschutzmittel oder Insektenvernichtungsmittel verwendet;
3. § 4 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten oder Auffüllen verändert;
4. § 4 Nr. 4 Feuer anzündet oder unterhält;
5. § 4 Nr. 5 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt;
6. § 4 Nr. 6 bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfräudungen) errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
7. § 4 Nr. 7 Leitungen zur Ver- oder Entsorgung verlegt oder Freileitungen errichtet;
8. § 4 Nr. 8 Maßnahmen durchführt, die zu einer Beeinträchtigung der Wasserversorgung des Naturdenkmals führen können;
9. § 4 Nr. 9 Materialien gleich welcher Art (einschl. Schrott) lagert;
10. § 4 Nr. 10 Müll oder Abfälle einbringt oder lagert;
11. § 4 Nr. 11 Bild- und Schrifttafeln (einschl. Plakate) anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen;
12. § 4 Nr. 12 land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, ausgenommen Weidewirtschaft, vornimmt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

5568 Daun, 25.04.1983  
Az.: 73-362-02



Kreisverwaltung Daun  
Untere Landespflegebehörde

K.A. Orth  
(Landrat)

